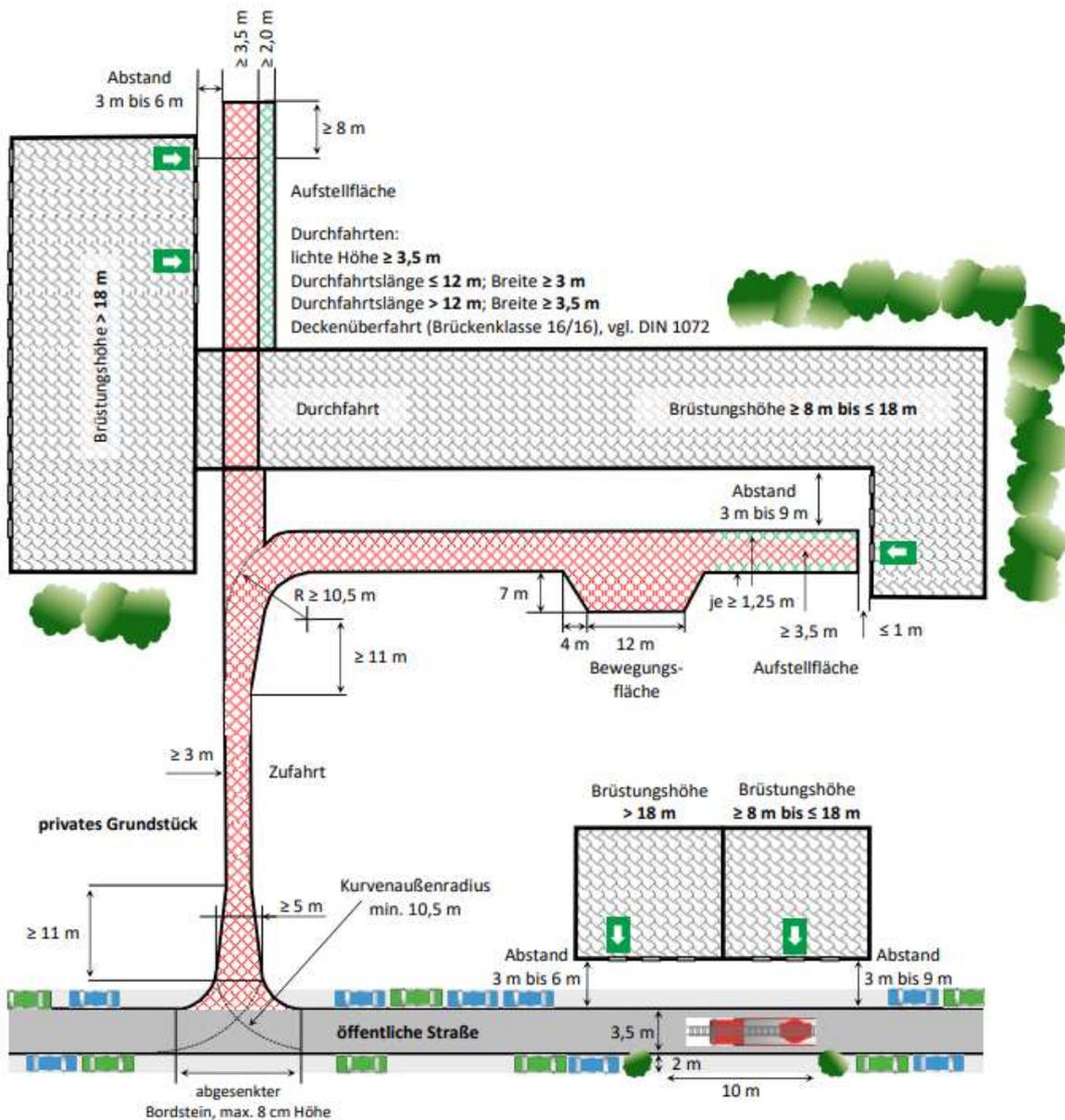


# **Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in der Hansestadt Attendorn**

## **Maßnahmen und Vorkehrungen**

### **Zu- und Durchfahrten, Flächen für die Feuerwehr**

- Der ruhende Verkehr muss so geordnet werden, dass ausreichende Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge vorhanden sind. Innerhalb des Veranstaltungsbereiches müssen Fahrstreifen von mindestens 3,50m lichter Breite bei gradliniger Führung, mindestens 5,00m lichter Breite in Kurven und mindestens 3,50m lichte Durchfahrtshöhe vorhanden sein. Bei einer Begrenzung auf einer Länge von 12,00m beidseitig durch Bauteile muss die lichte Breite 3,50m betragen. Eine Einschränkung durch Vordächer, Markisen, etc. sind unzulässig. Beim Aufstellen von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass eine lichte Breite von 3,00m nicht unterschritten wird. Nach maximal 75,00m innerhalb des Veranstaltungsbereichs sind ausreichende Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit einer Größe 7,00 x 12,00m je im Einsatzfall erforderlichen Feuerwehrfahrzeug zu bilden. Fahrstreifen, die oben beschrieben sind, sind im Aufstellplan für Veranstaltungen in der Innenstadt rot gekennzeichnet und müssen in vollem Maße für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
- Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter der Kurve sind Übergangsbereiche von mindestens 11,00m einzuplanen.
- Feuerwehruzufahrten zu Grundstücken müssen freigehalten werden. Hauseingänge von Gebäuden, die auch gleichzeitig erster Rettungsweg sind, dürfen nicht durch Stände oder Fahrgeschäfte eingeschränkt werden. Bei mehr als dreigeschossiger Bebauung darf die Anleitemöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen nicht eingeschränkt werden. Die Aufstellfläche der Hubrettungsfahrzeuge muss einen Abstand zur Außenwand von mindestens 3,00m und maximal 9,00m (bei Brüstungshöhe über 18,00m > 6,00m) haben. Zwischen der anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.
- Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden. Schranken, Sperrpfosten, im Zuge der Feuerwehruzufahrten vorhandene Sperrbalken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Schlüssel öffnen lassen. Alternativ können die Sperreinrichtungen mit Vorhängeschlössern versehen werden, die durch die Feuerwehr im Bedarfsfall gewaltsam geöffnet werden können.



Quelle: Stadt Neuss, Amt für Brandschutz und Rettungswesen, Leitfaden 20.11

### Zugänge zu Objekten

- Zugänge zu Gebäuden müssen immer geradlinig freigehalten werden, damit Flucht- und Rettungswege weiterhin nutzbar bleiben.

### Löschwasser- und Energieversorgung

- Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnung von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1,00m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

## Elektrische Einrichtungen

- Die zur Verwendung kommenden elektrischen Anlagen und Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Der Prüfnachweis über die elektrischen Prüfungen muss jederzeit vorgelegt werden können und durch den Standbetreiber mitgeführt werden.

## Behelfsmäßige Leitungsverlegung

- Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Hilfsmitteln sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,00m einzuhalten.
- Die Dekorationen sollen grundsätzlich aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Zur Dekoration gefüllte Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

## Feuerstätten

- Feuerstätten, Wärme- und Heizgeräte und sonstige Lichtquellen dürfen nur unter besonderen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. **Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.** Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, etc.). Unter / Vor den Feuerstätten sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistungen im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können.
- Der Prüfnachweis über die zu prüfenden Gerätschaften muss jederzeit vorgelegt werden können und durch den Standbetreiber mitgeführt werden.

## Sicherheitsabstände

- Größere Aufbauten aus überwiegend brennbaren Stoffen (Stände, Buden, Zelte, Wagen, etc.) müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 5,00m zu Gebäudeaußenwänden mit Öffnungen (Fenster, Türen) und Gebäudeaußenwänden aus brennbaren Baustoffen einhalten. Der Mindestabstand zu jeglichen Gebäuden beträgt in jedem Fall 1,00m. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so müssen Stände mit einem mindestens 6 Liter Schaumlöcher ausgestattet werden, in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und frei zugänglich vorgehalten werden. Es sind Hinweisschilder nach ASR 1.3 anzubringen. Alternativ können andere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Fenster feuerhemmend F30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F30-A verkleiden). Die

Aufstellung in Durchfahrten wie z.B. unter Kolonnaden ist nicht gestattet.

**Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Hierzu ist Kontakt mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Attendorn aufzunehmen.**

- Bei aneinander gebauten Aufbauten sind in Abständen von höchstens 40,00m Schutzstreifen von mindestens 5,00m Breite ständig freizuhalten.

### **Flüssiggas**

- Der Vorrat an Flüssiggasflaschen ist pro Stand auf den Tagesbedarf, höchstens jedoch auf zwei Behälter (je 11kg oder ein Behälter mit 33kg) zu beschränken. Bezüglich der Verwendung von Flüssiggas wird auf die technischen Regeln Druckgase (TRG 280), Flüssiggas (TRF 1996) und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79) hingewiesen.
- An Ständen, an denen Flüssiggas genutzt wird bzw. leichtentflammbare Stoffe gelagert oder zur Dekoration benutzt werden, sind zugelassene Feuerlöscher bereitzuhalten.

### **Feuerlöscheinrichtungen**

- Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden mindestens ein Fettbrandlöscher (DIN 14406 / EN 3) bereitzustellen.  
**In Bezug auf den Personenschutz beim Umgang mit einer Löschdecke an brennenden Frittieranlagen besteht eine erhebliche Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, weshalb Löschdecken zur Brandbekämpfung von Speiseöl- und Speisefettbränden im gewerblichen und öffentlichen Bereich nicht verwendet werden sollen. Für die wirksame Bekämpfung von Speiseöl- und Speisefettbränden sind geeignete Feuerlöscher (Fettbrandlöscher) für die Brandklasse F bereitzustellen und einzusetzen.**
- Werden elektrische Geräte zur Wärmegenerierung (Waffeleisen, Kaffeemaschinen, etc.) genutzt, so ist der Stand mit einem 6l Schaumlöscher auszustatten.
- An den im Aufstellplan gekennzeichneten Standorten für Feuerlöscheinrichtungen sind mindestens zwei 6l Schaumlöscher und ein 6kg ABC Pulverlöscher während des Veranstaltungszeitraums vorzuhalten. Diese Standorte sind mit Hinweisschildern nach ASR 1.3 zu kennzeichnen.
- Der Prüfnachweis über die Feuerlöscheinrichtungen muss jederzeit vorgelegt werden können und durch den Standbetreiber mitgeführt werden.

### **Lagerung Abfallstoffe**

- Eine Anhäufung von brennbaren Abfällen ist zu vermeiden. Sie sind in regelmäßigen, möglichst kurzen Abständen zu beseitigen. Abfallbehälter müssen aus nicht-brennbarem Material mit übergreifendem Deckel bestehen.

## **Brandsicherheitswache**

- Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden (Regelmäßige Rundgänge, Stellen einer Brandsicherheitswache, Einrichten und Vorhalten von „Feuerwehrstützpunkten“). Wird eine Brandsicherheitswache erforderlich, werden weitere Informationen an den Veranstalter gegeben.
- Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten

## **Weitere Anforderungen**

- Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder der Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

## **Überwachung**

- Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. **Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.**
- Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Zudem kann es zu Anfahrproben seitens der Feuerwehr der Hansestadt Attendorn kommen.
- Die Anwesenheit des Betreibers ist zu jeder Zeit erforderlich.
- Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

## **Abschluss**

- Beteiligt an diesem Merkblatt sind Amt 32 (Ordnungsamt), Amt 40 (Amt für Bildung, Sport, Kultur und Veranstaltungsmanagement), Amt 80 (Amt für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus), SG 32.1 (Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz).
- Die im Aufstellplan mit Sonderflächen gekennzeichneten Flächen sind vor Nutzungsplanung mit den oben genannten Fachämtern abzustimmen.
- Dieses Merkblatt kann fortgeschrieben werden.

## Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW (VV BauO NRW)

Sonderbauvorschriften

Verwaltungsvorschrift über die Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren  
Gebrauchsabnahmen (FIBauVV)

Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr

Technische Baubestimmungen

Bestimmungen der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten

Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Gewerbeordnung (GewO)

Bestimmungen Fachbereich FHB der DGUV

## Anhang

Aufstellplan für Veranstaltungen in der Innenstadt





- 3x3 m Verkaufsstand
- 3x2 m Verkaufsstand
- 3x1,5 m Verkaufsstand
- Kirmesfläche
- Karussell / Bierw. etc.
- Gastronomie
- Hydranten
- Feuerwehraufstellf.





